

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sukow für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund des § 45 i.V.m. § 47 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Sukow vom 18.12.2024 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt -unverändert-

Mit dem 2. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 werden

	von bisher	auf
1. im Ergebnishaushalt		
einen Gesamtbetrag der Erträge von	2.092.800 EUR	2.092.800 EUR
einen Gesamtbetrag der Aufwendungen von	2.740.100 EUR	2.740.100 EUR
ein Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-533.900 EUR	-533.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) einen Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen von	1.950.400 EUR	1.950.400 EUR
einen Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹ von	2.570.000 EUR	2.570.000 EUR
einen jahresbezogenen Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen von	-619.600 EUR	-619.600 EUR
b) einen Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit von	1.127.100 EUR	1.127.100 EUR
einen Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	2.672.300 EUR	2.672.300 EUR
einen Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit von	-1.545.200 EUR	-1.545.200 EUR

festgesetzt.

§ 2 Verpflichtungsermächtigungen -unverändert-

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 3
Kredite für Investitionen und Investitionsmaßnahmen
-unverändert-

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 4
Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt von bisher 1.400.000EUR auf 1.400.000 EUR

§ 5
Hebesätze
-unverändert-

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) von bisher 330 v.H. auf 330 v.H.
- b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) von bisher 430 v.H. auf 430 v.H.

2. Gewerbesteuer von bisher 390 v.H. auf 390 v.H.

§ 6
Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsplan ausgewiesenen Stellen beträgt statt bisher 2,203 Vollzeitäquivalente (VzÄ) nunmehr 3,231 Vollzeitäquivalente (VzÄ).

§ 7
Weitere Vorschriften
-unverändert-

1. Die Produkte

11402	Liegenschaften
12600	Brandschutz
42402	Turn- und Sporthallen
54100	Gemeindestraßen
57300	Dorfgemeinschaftshaus
61100	Steuern, allgemeine Zuwendungen/Umlagen

werden als wesentlich erklärt.

2. Die Wertgrenze nach § 4 Abs. 7 GemHVO-Doppik für die Darstellung

von Investitionen wird festgesetzt auf

5.000 EUR

3. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 der KV M-V gilt
 - a.) ein Jahresfehlbetrag/jahresbezogener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen als erheblich, wenn er 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen überschreitet.
 - b.) die Erhöhung eines bereits ausgewiesenen Jahresfehlbetrages/jahresbezogenen negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 1% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen als erheblich.
4. Im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 2 der KV M-V sind Mehraufwendungen/Mehrauszahlungen als erheblich anzusehen, wenn sie im Einzelfall 5% der laufenden Aufwendungen/Auszahlungen übersteigen.
5. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 der KV M-V gelten unabweisbare Auszahlungen für Investitionen als geringfügig, wenn sie 5% der laufenden Einzahlungen nicht übersteigen.
6. Im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 2 der KV M-V gilt eine Abweichung vom Stellenplan als geringfügig, wenn sie 5% der im Stellenplan ausgewiesenen VzÄ nicht übersteigt.

Nachrichtliche Angaben:

-unverändert-

1. Zum Ergebnishaushalt
Das Ergebnis zum 31.Dezember des Haushaltsjahres ändert sich
von bisher 1.022.703 EUR
auf voraussichtlich 1.022.703 EUR
2. Zum Finanzhaushalt
Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum
31. Dezember des Haushaltsjahres ändert sich
von bisher 693.787 EUR
auf voraussichtlich 693.787 EUR
3. Zum Eigenkapital
Der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember
des Haushaltsjahres ändert sich
von bisher 6.447.042 EUR
auf voraussichtlich 6.447.042 EUR

Sukow; den 19.12.2024

gez. Horst-Dieter Keding, Bürgermeister

Hinweis:

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 20.12.2024 wie folgt bekanntgegeben worden:

An dem unter § 4 der zweiten Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag des Kassenkredites in Höhe von 1.400.000,00 Euro wird festgehalten, dieser wurde bereits gemäß § 53 Abs. 3 KV M-V mit dem ersten Nachtragshaushalt am 05.12.2024 in voller Höhe genehmigt. Die Genehmigungsurkunde vom 05.12.2024 behält ihre Gültigkeit. Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 und die hierzu ergangene rechtsaufsichtliche Entscheidung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.